

3. Für solche Verhinderungen wird der Gehilfe wie folgt entschädigt:

- a) Der in Zeitlohn stehende Gehilfe erhält den Lohn für die Zeit der Verhinderung, höchstens jedoch für 4 Stunden, in Orten mit mehr als 100 000 Einwohnern für 6 Stunden;
- b) bei Ausübung des Schöffens- und Geschworenenamts bis zu zweimal 4 Stunden, in Orten mit mehr als 100 000 Einwohnern bis zu zweimal 6 Stunden in jeder Schöffens- bzw. Schwurgerichtsperiode;
- c) dem Affordlöhner wird für denselben Zeitraum keine Vergütung gewährt, die dem Tariflohn seiner Altersklasse entspricht.

4. In Anrechnung kommt nur die Zeit, die der Gehilfe zur Erledigung der betreffenden Angelegenheiten unbedingt nötig hat. Bleibt der Gehilfe darüber hinaus schuldhafterweise von der Arbeit fort, oder ist er zur Fortsetzung der Arbeit durch sein Verschulden nicht imstande, so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung der versäumten Zeit.

5. Bei Dienstverhinderung infolge Betriebsunfalls im Sinne der RVD. wird dem mindestens 6 Monate im Betriebe tätigen Gehilfen der Unterschied zwischen dem Krankengeld und dem Tariflohn seiner Altersklasse auf die Dauer von sechs Wochen gezahlt. Für die ersten sechs Tage, für die ein Lohnausfall aus dem Betriebsunfall eintritt, wird jedoch der Unterschied nicht gezahlt.

Absatz 1 findet auf Unfälle, die sich auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte ereignen, sowie auf Bleierkrankungen keine Anwendung.

In allen Fällen, in denen das Krankengeld nicht oder nur teilweise zur Auszahlung kommt, dient als Grundlage für die Umrechnung das sachungsgemäße Krankengeld.

§ 8.

Ueberstunden.

1. Ueberstunden sind solche Arbeitsstunden, die über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinausgehen. Die Vermeidung von Ueberstunden ist im Benehmen mit der gesetzlichen Betriebsvertretung anzustreben durch Einstellung von Arbeitslosen oder durch Einlegung von Schichten nach Maßgabe der betrieblichen und technischen Möglichkeiten. Sind solche Maßnahmen nicht durchzuführen, dann sind notwendig werdende Ueberstunden zu leisten.